



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 8. Juli 1963

Teil II Nr.60

Tag	Inhalt	Seite
21.6.63	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —). — Polizeiliche Bestätigung von Kennzeichentafeln an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern —	417
20. 6. 63	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft	417
24. 6.63	Anordnung über die Prämierung guter Leistungen in der Neu- und Erhaltungszucht und in der Vermehrung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut	420
24. 6. 63	Anordnung Nr. 2 über die künstlerische Betätigung von Kindern auf den Gebieten der darstellenden Kunst, des Films, der Musik und der Artistik in kulturellen Einrichtungen oder Betrieben	420

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung über die Zulassung von Personen**  
**und Fahrzeugen zum Straßenverkehr**  
**(Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —).**  
**— Polizeiliche Bestätigung von Kennzeichentafeln**  
**an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-**  
**Anhängern —**

Vom 21. Juni 1963

Für die polizeiliche Bestätigung von Kennzeichentafeln an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern wird gemäß § 98 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1251) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Entsprechend dem DDR-Standard „Kennzeichenschilder für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger“ — TGL 15 653 — werden Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger von den Herstellerbetrieben bzw. dem Importeur mit Kennzeichentafeln ausgerüstet. Eine der Kennzeichentafeln ist gemäß § 71 StVZO polizeilich zu bestätigen.

(2) Die polizeiliche Bestätigung der Kennzeichentafeln erfolgt durch die örtlich zuständige Zulassungsstelle mittels einer Prägemarke. Die Prägemarke ist rund und hat einen Durchmesser von 25 mm. Die Prägemarke zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von den Worten „Deutsche Demokratische Republik“. Die polizeiliche Bestätigung wird vorgenommen, nachdem das gemäß § 21 StVZO zugeteilte polizeiliche Kennzeichen (Kennbuchstaben und -Ziffern) auf der Kennzeichentafel aufgetragen

\* 1. DB (GBl. I 1958 Nr. 53 S. 620)

wurde. Die Anordnung der Kennbuchstaben und -Ziffern und die Maße müssen der TGL 15 653 entsprechen.

§ 2

(1) Die geprägten Kennzeichentafeln behalten bis zur Anbringung einer Prägemarke ihre Gültigkeit als polizeilich bestätigte Kennzeichentafeln.

(2) Die Vorführung der Fahrzeuge zur Anbringung der Prägemarke hat jeweils nach besonderer Aufforderung zu erfolgen.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Juli 1963 in Kraft.

(2) Die Ausrüstung neuer Fahrzeuge mit Kennzeichentafeln durch den Fahrzeughersteller oder Importeur hat spätestens ab 1. März 1964 zu erfolgen.

Berlin, den 21. Juni 1963

Der Minister des Innern

Maron

**Vierte Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung über die Regelung der**  
**Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft.**

Vom 20. Juni 1963

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

\* 3. DB (GBl. GT 1961 Nr. 40 S 256)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit April - Mai — Juni 1963